

**S A T Z U N G**  
**der Ortsgemeinde Erfweiler**  
**über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**(Stellplatzablösesatzung)**  
vom *30.12.2008* .....

-----

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erfweiler hat am 04. Dezember 2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008, GVBl. 79, sowie des § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde Erfweiler zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde Erfweiler einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde Erfweiler wird den Geldbetrag nach den Vorgaben des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

...

## § 2

### Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

## § 3

### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Abs. 1 kann die Ortsgemeinde Erfweiler auf der Grundlage des § 47 Abs. 4 LBauO Ablösebeträge bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs erheben.
- (2) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 1.500,00 € festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn fällig.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge nach Abs. 2 ist bei Bedarf der allgemeinen Preissteigerung, nach dem Verbraucherpreisindex in Rheinland-Pfalz des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, anzupassen.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erfweiler, ..... 30.12.08 .....



Schwartz  
Ortsbürgermeister